

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Energie- & Systemtechnik Dipl.-Ing. Andreas Eickschen, Schierholz 7, 28759 Bremen
Stand: Januar 2006

1. Geltungsbereich der AGB⁽ⁱ⁾

1.1 Für alle Lieferungen oder Leistungen an Kunden (im Folgenden „Besteller“ genannt) ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Energie- & Systemtechnik (im Folgenden „E&S“ genannt) in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Geschäftsverbindungen maßgebend. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Abweichung von der Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dieses ausdrücklich vereinbaren. Schließen nicht zu unserer Vertretung befugte Mitarbeiter Vereinbarungen im Sinne des vorgenannten Satzes -1.1- ab, so bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

2.1 Unsere Angebote sind Aufforderungen an den Kunden, uns ein Vertragsangebot zuzusenden. Sofern wir im Einzelfall keine andere Frist nennen, werden wir uns an unsere Angebotskonditionen für einen im Angebot genannten Zeitraum halten.⁽ⁱⁱ⁾

2.2 Der Vertrag kommt mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Für den Leistungsumfang ist diese Auftragsbestätigung maßgebend.

2.3 An Kosten-Voranschlägen, Zeichnungen, Handbüchern und anderen Unterlagen behält sich E&S Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Firmensitz E&S ausschließlich Verpackung.

3.2 Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz E&S zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.3 Hat der Besteller unsere dienst- oder werkvertraglichen Leistungen nach Aufwand zu zahlen, stellen wir diese monatlich in Rechnung.

3.4.a Erbringen wir die dienst- oder werkvertragliche Leistung zum Festpreis, stellen wir unsere Leistungen wie folgt in Rechnung: 30% der Auftragssumme mit der Auftragsbestätigung, 30% nach Abschluß der Spezifikation, 30% nach Lieferung und die restlichen 10% nach Abnahme der Werkleistung durch den Besteller.

3.4.b Enthalten unsere dienst- oder werkvertraglichen Leistungen keine Spezifikationsphase, stellen wir unsere Leistungen wie folgt in Rechnung: 30% der Auftragssumme mit der Auftragsbestätigung, 30% nach vereinbartem Termin, 30% nach Lieferung und die restlichen 10% nach Abnahme der Werkleistung durch den Besteller.

3.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne weitere Abzüge zahlbar. E&S ist berechtigt,

trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen andere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist E&S berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 BGB)

3.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt wenn E&S über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist und der Einlösung nicht widersprochen wurde.

3.7 Gerät der Besteller in Verzug, so ist E&S berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

3.8 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder E&S andere Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist E&S berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. E&S ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlängern.

3.9 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche gemacht werden.

4. Fristen, Termine, Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung von uns gelieferter Gegenstände geht mit der Übergabe an den Besteller oder eine auf seinen Wunsch beauftragte Transportperson über.

4.2 Wir bestätigen verbindlich vereinbarte Leistungsfristen schriftlich.

4.3 Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von E&S maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.4 Halten wir Leistungsfristen schuldhaft nicht ein, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Tritt der Besteller vom Vertrage zurück, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz eines ihm etwa entstandenen Verzugsschadens.

4.5 Uns trifft kein Verschulden für Lieferfristüberschreitungen, die aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher, nicht in unserer

Sphäre begründeter Umstände entstehen. Zu Umständen dieser Art zählen insbesondere Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen und Boykotts (sowohl uns als auch unseren Lieferanten gegenüber).

4.6 Für die Überschreitung von Leistungsfristen wie für den Fall, dass uns die Erfüllung einer nach diesem Vertrag obliegenden Pflicht unmöglich wird, haften wir ebenfalls nicht, wenn uns an den Verzug oder die Unmöglichkeit begründeten Tatsachen leichte Fahrlässigkeit trifft.

4.7 Der Höhe nach kann der Besteller grundsätzlich nur den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch die Leistungsverzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungspflicht typischerweise entsteht. Haben wir oder unsere gesetzlichen Vertreter die Leistungsverzögerung oder deren Unmöglichkeit hingegen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften wir in voller Höhe.

4.8 Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum. Überschreiten wir Lieferfristen, weil der Besteller ihm obliegende Mitwirkungspflichten verletzt, kann der Besteller uns gegenüber aus der Lieferfristüberschreitung keine Rechte herleiten.

4.9 Der Besteller ist verpflichtet, unsere Leistungen fristgerecht an- und abzunehmen. Verzögert der Besteller die An- und Abnahme der Leistung, genügt für die Begründung des Annahmeverzuges unsere schriftliche Mitteilung, dass wir zur Erbringung der Leistung bereit sind. Wir bleiben in diesem Falle berechtigt, unsere Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe Ziffern 4.2 und 4.3) in Rechnung zu stellen.

4.10 Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und in Rechnung zu stellen, sofern der jeweilige Lieferteil eine in sich abgeschlossene Leistung ist.

4.11 Befindet sich der Besteller mit der Annahme der Leistung in Verzug und erklären wir uns unter Hinweis auf den Annahmeverzug mit einer vom Kunden gewünschten Lieferverschiebung einverstanden, so sind wir berechtigt, 5% des Nettopreises der bestellten Leistung zusätzlich in Rechnung zu stellen; es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale von 5% des Nettopreises ist.

5. Abnahme

5.1 Die Parteien bemühen sich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Erklärung der Abnahmebereitschaft die Abnahme durchzuführen. Die Parteien werden über den Verlauf der Abnahmetestung ein Protokoll erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

5.2 Geringfügige Mängel berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern. Geringfügige Mängel in diesem Sinn sind alle Fehler, die die Verwendungsfähigkeit oder den Wert der Lieferung oder Leistung nur unerheblich einschränken.

5.3 Die Abnahme ist erfolgreich, wenn die Parteien feststellen, dass die Leistung mit der Leistungsbeschreibung, der Spezifikation oder den sonstigen, im Einzelfall für die Bestimmung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung maßgeblichen Unterlagen im wesentlichen (vgl.

§ 5.2) übereinstimmen.

5.4 Erklärt der Besteller die Abnahme des Produkts nicht ausdrücklich, so gilt sie zu dem Zeitpunkt als erklärt, in dem das Produkt oder die Leistung nach Überwinden anfänglicher Schwierigkeiten im wesentlichen vertragsmäßig genutzt werden kann. Die Parteien gehen davon aus, dass dieser Zeitraum nicht mehr als einen Monat beträgt.

5.5 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir gleichwohl berechtigt, zu dem für die Abnahme vorgesehenen Zeitpunkt unsere Zahlungen in Rechnung zu stellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Monate, beginnend zum Zeitpunkt der Erklärung der Abnahmebereitschaft.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von E&S. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

7. Inbetriebnahme und Service

7.1 Vor Beginn einer Inbetriebnahme hat der Besteller dafür zu sorgen, daß sich die für die Arbeiten erforderlichen Teile an Ort und Stelle befinden und sonstige Vorarbeiten beendet sind, sodaß die Inbetriebnahme sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

7.2 Verzögert sich die Inbetriebnahme ohne Verschulden von E&S, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Personals zu tragen.

7.3 Wir haften nicht für die Arbeiten unseres Personals, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Inbetriebnahme zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

7.4 Falls wir die Inbetriebnahme gegen Einzelberechnung übernommen haben, muß der Besteller die bei Auftragserteilung vereinbarten Rechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge, für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung übernehmen.

7.5 Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuges und des persönlichen Gepäcks, die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

7.6 Als Arbeitszeit

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben von uns gelieferte Gegenstände unser Eigentum.

8.2 Bei der Verarbeitung unserer Liefergegenstände durch den Kunden gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neuentstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Liefergegenstände zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Liefergegenstände mit einer Sache eines Kunden diese als

Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Liefergegenstände zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.⁽ⁱⁱⁱ⁾

8.3 Alle Forderungen aus dem Verkauf von Liefergegenständen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt in Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Gegenständen zur Sicherung an uns ab.

8.4 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht und der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt, und eine Gefährdung unseres Eigentumsvorbehaltes ausgeschlossen erscheint, darf er über den Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen und die abgetretenen Forderungen einziehen. Anderenfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände zu verlangen.

8.5 Wird unsere Ware noch während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes gepfändet, beschlagnahmt oder durch sonstige Verfügungen Dritter betroffen oder stehen solche Verfügungen bevor, so hat uns der Kunde von solchen Vorgängen sofort zu unterrichten. Er selbst hat alle zur Aufhebung dieser Maßnahmen geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Pfändungs- oder Beschlagnahmungsprotokolle hat uns der Kunde unverzüglich zu übersenden.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu versichern.

9. Gewährleistung

9.1 Für Dienstleistungsarbeiten leisten wir keine Gewähr.

9.2 Bei Werkverträgen beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme. Sie beträgt 6 Monate, soweit wir mit dem Besteller keine andere Frist vereinbart haben.

9.3 Für Hard- und Software übernimmt E&S eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Übergabedatum, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Sollte von Seiten des Herstellers eine abweichende Gewährleistungspflicht bestehen, wird der Besteller vor Vertragsabschluss hierüber informiert; in diesem Fall gilt die Gewährleistung des Herstellers, soweit sie 12 Monate nicht unterschreitet.

9.4 Mängel sind uns in schriftlicher Form anzuzeigen. Mängel sind alle Fehler, die sowohl den Wert oder die Tauglichkeit unserer Leistung zum vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern als auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

9.5 Wir sind berechtigt, Mängel unserer Werkleistungen nachzubessern oder - falls uns dies unter Berücksichtigung aller Zustände zumutbar ist - neu zu erbringen. Gelingt uns die Nachbesserung oder Neuerstellung binnen angemessener Frist nicht, ist der Besteller berechtigt, Wandelung, Minderung oder, für den Fall, dass wir den Mangel schuldhaft herbeigeführt haben, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unerhebliche Minderungen der Gebrauchstauglichkeit unserer Werkleistungen allein berechtigen den Besteller nicht, den vereinbarten Werklohn zu mindern. Wandelung

oder Schadenersatzzahlungen sind in diesem Falle ausgeschlossen.

9.6 Können wir im Rahmen der Nachbesserungsarbeiten den vom Kunden gerügten Mangel nicht finden, hat der Kunde den durch unsere Nachbesserungsbemühungen entstandenen Aufwand zu vergüten; es sei denn, er weist nach, dass der gerügte Mangel tatsächlich vorhanden war. Gleiches gilt für den Fall, dass der vom Kunden gerügte Mangel auf eine fehlerhafte Bedienung der Werkleistung zurückzuführen ist. In diesem Falle wird der Besteller nur dann von seiner Vergütungspflicht frei, wenn er nachweist, dass seine Fehlbedienung auf einem Fehler der Werkleistung beruht, der bereits vor Abnahme der Leistung vorhanden war.

9.7 Für den Zeitraum, in dem wir die Mangelursache festzustellen suchen und/oder die Mängelbeseitigungsarbeiten durchführen, ruht der Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch maximal zwei Wochen.

9.8 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

9.8.a Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschmaterialien, mangelhafte Arbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von E&S zurückzuführen sind.

9.8.b Zur Vornahme aller der Fa. E&S notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit E&S die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von E&S Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.9 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt E&S, soweit sich die Beanstandungen als berechtigt erweisen, ausschliesslich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus. Ferner, falls dies nach Lage des Einfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

10. Haftung aus Vertrag und Gesetz

10.1 Verletzen wir eine uns obliegende vor-, neben- oder hauptvertragliche Pflicht, so haften wir

10.1.a dem Grunde nach für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb solcher Pflichten für jede grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen. Die Pflichtverletzung nach Satz 1 dieses Absatzes erstreckt sich sowohl auf eigene als auch auf solche unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.1.b der Höhe nach in vollem Umfang bei Vorsatz, eigenem groben Verschulden sowie dem unserer leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter. In allen anderen Fällen ist der Ersatzanspruch der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der typischerweise vorhersehbar ist, höchstens jedoch auf 1 Mio. pro Schadensereignis.^(iv)

10.2 Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nicht; es sei denn, dass wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

10.3 Unsere Haftung für die Vernichtung und den Verlust von Daten beschränkt sich auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden zur Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

10.3 E&S haftet nicht für Folgen, die dadurch entstehen, dass der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen.

10.4 Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes eine Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland mit sich bringen, hat E&S auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass der Besteller den Liefergegenstand weiter gebrauchen kann. Dies kann auch dadurch geschehen, dass wir den Gegenstand in geeigneter Weise so abändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

Ist dieses wirtschaftlich nicht zumutbar oder kann dies nicht innerhalb angemessener Frist geschehen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch E&S ein Rücktrittsrecht vom Verträge zu.

14.3 Erweist sich eine Bestimmung dieser AGB als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14.4 Verzichten wir im Einzelfall auf die Geltendmachung eines uns zustehenden Rechtes, so bedeutet dies nicht, dass wir auch künftig auf die Geltendmachung dieses Rechtes verzichten werden.

14.5 Für Kunden, die Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, ist Bremen der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag - ausgenommen solche, die an einem ausschließlichen Gerichtsstand zu führen sind.^(vii)

11. Produktänderungen

Wir sind berechtigt, von der versprochenen Leistung abzuweichen oder diese zu ändern, sofern dies technisch im Einzelfall notwendig oder geboten und dem Kunden unter Berücksichtigung seiner und unserer Interessen zumutbar ist.

12. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden Informationen und Unterlagen, die im Hinblick auf das abzuschließende Vertragsverhältnis oder in dessen Verlauf übergeben oder vermittelt wurden, vertraulich behandeln und nicht Dritten - in welcher Form auch immer - zur Verfügung stellen, soweit diese Informationen oder Unterlagen nicht bereits zuvor durch Veröffentlichung oder auf sonstige Weise allgemein bekannt gewesen sind oder ohne ursächliche Mitwirkung des Kunden im Laufe des Vertragsverhältnisses bekannt werden.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen E&S und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ein anderes vereinbart ist.

Als Gerichtsstand gilt im Sinne von § 38 Abs.1 ZPO das für den Sitz von E&S zuständige Gericht als vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.^(v)

14. Schlussbestimmungen

14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen, sofern nicht Gegenteiliges im Einzelfall vereinbart oder in diesen AGB festgelegt ist, nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Vertragsteils auf Dritte übertragen oder abgetreten werden.

14.2 Der Kunde stellt sicher, dass wir Dritten, denen der Kunde unsere Produkte oder Leistungen zur Verfügung gestellt hat, alle Informationen, die unser Produkt oder unsere Leistung betreffen und für dessen/deren Nutzung oder Sicherheit von Bedeutung sind, übermitteln können.^(vi)

- i Ist es sinnvoll, quasi als Präambel, mein beabsichtigtes Betätigungsfeld zu beschreiben?
- ii Ich glaub', das ist Blödsinn und lasse es weg, es sei denn, aus juristischen Gründen...
- iii Das ist abgeschrieben. Halte ich persönlich für Quatsch; aber was bedeutet denn das Urheberrecht, wenn der Kunde das Produkt nimmt, es umlabelt und es als sein eigenes verkauft?
And'rerseits habe ich im Kundenauftrag eine Fernsteuer-Software entwickelt, die mit einem Zeitaufwand von ca. 14 Tagen auch für andere Schiffe verwendet werden kann.. das ist zunächst auch i.O. so, aber ich sehe mich als Verfasser mit Urheberrechten, das wirtschaftliche Verwertungsrecht hingegen kann auch beim Kunden verbleiben, solange nur ER die Software verwendet.
- iv Muß ich mich an dieser Stelle so klar ausdrücken, und wenn ich's nicht tue, hängt das doch von der Versicherungssumme ab, oder gibt's da juristische Vorgaben?
- v Was bedeutet das??
- vi ... muß das 'rein?
- vii Muß ich mich im Detail mit dem Unterschied Voll-Kaufmann / Normal-Kunde auseinandersetzen?
Wahrscheinlich „Ja“, weil ich ja Software und Hardware sowohl an BESI und C.D., als auch an Hintz und Kuntz verkaufe. Oder?

RESTPUNKTE:

- 1) Lieferort der Dienstleistung ist Bremen, wenn „nicht“ dann: a.) b.) c.)
- 2) Richtlinien für Dienstleistung im Ausland
- 3) Definition der Arbeitszeiten Inland, Ausland, Wochenende